

Mietreglement Schützenstube SV Santenberg



Stand: 20. November 2022

1. Allgemeines

Die Schützenstube kann während dem ganzen Jahr von Behörden, Vereinen und Privatpersonen gemietet werden, sofern der Schützenverein Santenberg seine Räume nicht selber benötigt.

- Die Schützenstube wird nur an Erwachsene (ab 18. Altersjahr) vermietet.
- Mietverträge mit Personen unter 18. Altersjahr sind den Vereinsmitgliedern SV Santenberg vorbehalten.

2. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss bieten Platz für 40 Personen. Zur Verfügung steht 1 Aufenthaltsraum, Küche und WC-Anlage.

3. Verwaltung

Die Vermietung und Verwaltung der Schützenstube wird durch den Stand- und Anlagewart des SV Santenberg sichergestellt.

4. Miete

Mietanfragen sind zu richten an: Stand- und Anlagewart SV Santenberg
Markus Belser, Telefon 077 442 99 52

Der Zweck der Veranstaltung ist bei der Mietanfrage bekanntzugeben. Bei falschen oder unzutreffenden Angaben kann eine kurzfristige Vertragsauflösung durch den Vermieter ohne Kostenfolge erfolgen.

5. Benützungskonditionen: Mietpreise, Mietbeginn, Bezahlung & optionales Zubehör

Der Mietvertrag gilt in der Regel für einen Tag/Abend bzw. für einen Zeitraum bis maximal 24 Stunden.

Der Mietvertrag wird erst durch die Bezahlung der Miete bei der Objektübergabe definitiv wirksam. Die Miete ist beim Abschluss des Mietvertrages (Übergabe des Mietobjekts) in bar zu entrichten.

Mietkonditionen:

Grundpauschale	Fr. 60.00
Gebühr pro Teilnehmer (über 14 Jahren)	Fr. 6.00
Gebühr pro Teilnehmer (bis und mit 14 Jahren)	Fr. 3.00

In der Grundpauschale inbegriffen sind:

- Lokal (Tische und Stühle für 40 Personen)
- Komplettes Geschirr für 40 Personen
- Küche mit Kochherd, Backofen und Kühlschrank
- Industrie-Geschirrspüler für Gläser
- DAB+ Radio / CD Player
- Damen und Herren-Toilette

Optionales Mietmaterial:

- Beamer (nur mit HDMI – kein VGA) pauschal Fr. 60.00
- HDMI Kabel
- Grossleinwand

7. Übernahme/Rückgabe

Die Übergabe und Rücknahme der Schützenstube erfolgt in Absprache mit dem Stand- und Anlagewart des SV Santenberg.

Die „Hinweise für die Reinigung“ bilden integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

8. Zufahrt und Parkierung

Das Schützenhaus Wauwil liegt direkt an einer Durchgangsstrasse. Grundsätzlich sind die Parkplätze vor dem Schützenhaus zu belegen. Weitere Parkmöglichkeiten in Absprache mit dem Stand- und Anlagewart des SV Santenberg.

Den Parkanweisungen des Stand- und Anlagewartes ist zwingend Folge zu leisten.

9. Ruhe und Ordnung

Die Mietpartei und die Gäste haben sich an die Nachtruhezeiten (ab 22 Uhr) zu halten. Das angrenzende landwirtschaftliche Kulturland darf nicht betreten werden.

10. Haftung für Schäden

Der Mieter ist gegenüber dem SV Santenberg für das Vereinslokal (Schützenstube), Vorplatz, WC-Anlage sowie mögliche Reklamationen (insbesondere Lärmklagen!) von Teilnehmern oder Dritten verantwortlich. Er haftet für sämtliche, während des Anlasses entstandene Schäden im Vereinslokal, Vorplatz und WC-Anlage. Mängel und Schäden müssen sofort beim Stand- und Anlagewart gemeldet werden.

Sämtliche Beschädigungen im Vereinslokal oder in der Umgebung des Lokals (Vorplatz, WC-Anlage) gehen zu Lasten des Mieters. Bei Verlust des Schlüssels müssen die Kosten für das neue Schloss und die neuen Schlüssel vom Mieter übernommen werden.

Die Räumlichkeiten müssen sauber und in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Grundsätzlich ist der Mieter für das Putzen und die Entsorgung sämtlicher Abfälle selber zuständig. Bodenbürste, Kessel und Bodentuch sind vorhanden inkl. Putzmittel.

Unsachgemässe Reinigung wird zusätzlich in Rechnung gestellt (CHF 30.00 / Std.).

Im Vereinslokal sind keine Lebensmittel vorrätig resp. dürfen keine Lebensmittel liegen gelassen werden.

Der Schützenverein Santenberg hat keine Versicherungspolice für die durch den Mieter verursachten Schäden. Der Mieter haftet für sämtliche, während des Anlasses entstandene Schäden im Vereinslokal, Vorplatz und WC-Anlage. Der Mieter muss die Versicherung selber abschliessen (Privathaftpflicht).

11. Einhaltung von geltenden Bestimmungen

Der Mieter ist für die Einhaltung bestehender, übergeordneter Vorschriften und Bestimmungen von Bundes- und Kantonalbehörden verantwortlich und haftbar. Der Vermieter informiert die Mietpartei vor dem Zustandekommen des Mietverhältnisses über die aktuell geltenden Bestimmungen.

Der Vermieter lehnt danach diesbezüglich jegliche Verantwortung und Haftung ab.

12. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag wird erst durch die Bezahlung der Miete bei der Objektübergabe definitiv wirksam.

13. Schlussbestimmungen

Das Merkblatt «Reinigung & Entsorgung zur Vermietung des Schützenhauses» bildet einen integrierenden Bestandteil zum vorliegenden Mietreglement.

Das vorliegende Reglement tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Wauwil, 26. Mai 2021

Schützenverein Santenberg

Ivo Hermann
Präsident

Hansueli Odermatt
Kassier